

Motivenbericht.

Gemäss Art.15 Abs.1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 fallen die Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Gestützt auf diesen Kompetenztatbestand wurden bereits mehrere Entwürfe eines Veranstaltungsgesetzes für Niederösterreich ausgearbeitet, welche jedoch in den Vorberatungen nicht die Zustimmung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst- fanden. Der letzte Entwurf, welcher am 21.Jänner 1959 dem Verfassungsdienst übermittelt worden war, wurde von diesem nicht mehr begutachtet, weil Österreich inzwischen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hatte (siehe BGBl.Nr.210/1958) und der Entwurf des n.ö.Veranstaltungsgesetzes Angelegenheiten zum Gegenstande hat, die unter den Schutz des Art.10 dieser Konvention fallen, der Vorschriften über das Recht auf freie Meinungsäusserung enthält. Da verschiedene Bestimmungen der erwähnten Konvention, so auch der Art.10, mit den den gleichen Gegenstand regelnden und derzeit in Österreich geltenden Bestimmungen des B.-VG.1929 und des Staatsgrundgesetzes nicht übereinstimmen, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst- den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes ausgearbeitet, mit dem die erforderlichen Bestimmungen zur Erfüllung der von Österreich durch die Ratifikation der Europäischen Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokollen übernommenen Verpflichtungen getroffen werden. Dieser Entwurf wurde als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmässigen Behandlung zugeleitet. Der Verfassungsausschuss des Nationalrates hat sich bereits mit diesem Bundesverfassungsgesetz befasst. Der Nationalrat hat jedoch die erwähnte Regierungsvorlage bisher nicht zum Beschluss erhoben. Mit einer baldigen Verabschiedung kann im Hinblick auf die einander widersprechenden Rechtsmeinungen nicht gerechnet werden.

Da das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst- gebeten hat, mit der Erlassung des neuen Veranstaltungsgesetzes bis zur Novellierung des österreichischen Grundrechtskataloges zuzuwarten, erscheint auch die baldige Erlassung des Veranstaltungsgesetzes in Frage gestellt.

In dem n.ö. Veranstaltungsgesetz sollte aber u.a. auch der Betrieb von Spielautomaten geregelt werden. Nunmehr erweist sich aber die Regelung des Betriebes von Geldspielautomaten als besonders dringlich, weil in den vergangenen Monaten eine grosse Zahl solcher Automaten aus Deutschland eingeführt wurde. Diese Automaten werden in Deutschland als reine Glücksspielautomaten betrieben, dürfen jedoch nach den bundesdeutschen Bestimmungen nur 3 Jahre hindurch in einem Lokal (Gasthaus, Schaubude usw.) verbleiben. Nach 3 Jahren sind die Automaten für ihre Besitzer somit fast wertlos. Zu diesem Zeitpunkte werden sie von Händlern billig aufgekauft,

nach Österreich gebracht und hier mit erheblichem Gewinn veräussert. Aber auch der Betrieb dieser Geldspielautomaten selbst ist an den meisten Aufstellungsorten sehr einträglich. Die Zahl dieser Spielautomaten, die durch Geldeinwurf in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden und die Möglichkeit eines Geldgewinnes bieten, hat deshalb ein Ausmass angenommen, das vor allem im Interesse der Jugend, welche diese Apparate hauptsächlich benützt, nicht mehr vertretbar erscheint.

Es wurde daher zunächst versucht, durch einen Stop bei der Lizenzerteilung für Geldspielautomaten die Anzahl der Apparate zu begrenzen und durch die Forderung nach einem Umbau der Automaten die durch Geschicklichkeit zu erreichenden Gewinnchancen zu vergrössern. Diesen Beschränkungen versuchen die Automatenhändler und -besitzer dadurch zu begegnen, dass sie die Automaten an Gastwirte verkaufen oder zum Schein veräussern und diese dazu bewegen, um die Lizenzerteilung anzusuchen. Der genau festgelegte Umbau der einzelnen Typen wurde bei einer Reihe von Automaten durchgeführt, während andere unzulässigerweise ohne die verlangte Änderung aufgestellt blieben. Die wiederholt angeordneten Kontrollen durch die Gendarmerie erwiesen sich als unzureichend.

Im Hinblick darauf, dass vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kein Interesse an der Einfuhr und dem Betrieb solcher Geldspielautomaten bestehen kann, und mit Rücksicht auf die

schädlichen Auswirkungen auf die Jugend durch die Weckung bzw. Vergrösserung der Spielleidenschaft und durch das Verführen zu leichtfertigen Geldausgeben, erscheint es gerechtfertigt, den Betrieb von Geldspielautomaten in Niederösterreich überhaupt zu verbieten. Es hat sich nämlich auch gezeigt, dass diese Geldspielautomaten einen Anziehungspunkt für Personen bilden, die keiner geregelten Arbeit nachgehen.

Da im Bereiche der ehemaligen Wiener Randgemeinden das Wiener Theatergesetz in Kraft geblieben ist und nach dessen § 118 Abs.6 der Betrieb von Geldspielautomaten im allgemeinen verboten ist, würde durch ein gesetzliches Verbot die Rechtslage in ganz Niederösterreich, wenigstens auf diesem Sektor des Veranstaltungswesens, vereinheitlicht werden.

Der Landtag von Salzburg hat im Rahmen einer Novellierung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes bereits beschlossen, den Betrieb von Geldspielautomaten zu verbieten. Auch die Bundesländer Tirol und Kärnten haben ein gesetzliches Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten erlassen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich hat in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass sie gegen den Gesetzentwurf nicht nur nichts einzuwenden hat, sondern ihn aus den in den erläuternden Bemerkungen enthaltenen Gründen als äusserst notwendig erachtet.

Die n.ö. Landes-Landwirtschaftskammer hat gegen den Gesetz-

entwurf keine Einwendungen erhoben.

Dagegen hat die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für N.Ö. gegen den Gesetzentwurf schwerste Bedenken geäußert. In der Stellungnahme wird zunächst die gesetzliche Neuregelung der Materie als nicht zweckmässig bezeichnet, ohne dass jedoch die in den erläuternden Bemerkungen dargelegten Gründe, die für eine gesonderte Behandlung dieses Teiles des Veranstaltungswesens angeführt wurden, widerlegt werden. Die Fernhaltung Jugendlicher von der Benützung von Glücksspielapparaten könnte nach Ansicht der Handelskammer durch die Einführung eines Jugendverbotes erreicht werden. Hiezu ist festzustellen, dass bereits im Gesetze zum Schutze der Jugend, IGBI.Nr.29/1956, eine Bestimmung enthalten ist, wonach Unmündige und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Schiess- und Spielgeräte, bei denen ein Gewinn in Form von Waren- oder Geldprämien erzielt werden kann, nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten benützen dürfen. Der von der Handelskammer geäußerten Meinung muss ferner entgegengehalten werden, dass es bei der grossen Anzahl von Geldspielautomaten unmöglich ist, eine entsprechende Überwachung durchzuführen, die die Fernhaltung Jugendlicher gewährleisten würde.

Mit einem Spielverbot für Jugendliche allein ist daher der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhoben.

Das Bundesministerium für Inneres hat mitgeteilt, dass gegen den Gesetzesentwurf grundsätzlich keine Bedenken bestehen; es wurde jedoch empfohlen, die Definition des § 1 nicht nur auf die Kriterien des "Geldeinwurfes" und "Geldauswurfes" zu beschränken, da hiebei eine Umgehung des Gesetzes durch die Verwendung von Wertmarken möglich wäre.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat zu § 1 auf das Glücksspielmonopol des Bundes und damit auf die Notwendigkeit verwiesen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes Spielapparate auszunehmen, bei denen das über Gewinn oder Verlust entscheidende Ereignis ausschliesslich oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat keine Einwendungen erhoben, jedoch in Erwägung gestellt, die Möglichkeit der Ausspielung von Wertmarken und Bons zu berücksichtigen.

Die Hinweise der Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst - wurden durch Neufassung des § 1 berücksichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt.

Zu § 1: Diese Bestimmung enthält die Definition des Begriffes "Geldspielautomat". Aus dieser Definition ergibt sich, dass

Unterhaltungsautomaten, die zwar auch durch Einwurf von Geld- oder Wertmarken in Betrieb zu setzen sind, aber keinen Geldgewinn ermöglichen, nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

Zu § 2: Aus den bereits angeführten Gründen soll das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten generell verboten werden.

Zu § 3: Bewilligungen zum Betriebe von Geldspielautomaten wurden bisher im allgemeinen auf die Dauer eines Jahres erteilt. Es müsste daher etwa ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb von Geldspielautomaten in Niederösterreich eingestellt werden.

Von der Möglichkeit einer übergangsweisen Verlängerung der Bewilligungen wurde im Hinblick auf die Erfahrungen bei der Anwendung ähnlicher Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes im Gebiete der ehemaligen Randgemeinden, Abstand genommen.

Zu § 4: Das vorgesehene Strafausmass hält sich im Rahmen der in vergleichbaren Gesetzen normierten Strafen. Als wirksamstes Mittel zur Durchsetzung des Verbotes der Aufstellung und des Betriebes von Geldspielautomaten muss die Möglichkeit des Verfalles solcher Automaten vorgesehen werden.

Zu § 5: Gemäss § 522 des Strafgesetzes ist die Beteiligung an Glücksspielen als Übertretung strafbar. Das vorge-